

# Landesschulbeirat

bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie



Landesschulbeirat  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie • Bernhard-Weiß-Str. 6 • 10178 Berlin

An die bildungspolitischen Sprecherinnen  
Maja Lasić (SPD-Fraktion),  
Regina Kittler (Fraktion DIE LINKE) und  
Marianne Burkert-Eulitz (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen);  
an die Fraktionen und den Bildungsausschuss des AGH

Nachrichtlich an  
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie und  
die Vorsitzenden der Landesgremien

Vorsitzender  
Peter Heckel

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
II C 1.10  
Andrea Schreiber

Tel. +49 30 90227-5684  
Zentrale +49 30 90227-5050

LschulB@senbjf.berlin.de

Bernhard-Weiß-Str. 6, 10178 Berlin

Datum 09.09.2021

## **Stellungnahme des Landesschulbeirates Berlin zum Verfahren „Viertes Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes“ im September 2021**

Der Landesschulbeirat (LSB) hat sich in seiner Sitzung vom 8.9.2021 mit den Anpassungen des Schulgesetzes im parlamentarischen Verfahren beschäftigt. Zunächst ist festzustellen, dass der Landesschulbeirat das parlamentarische Verfahren respektiert und gleichzeitig sich verwundert zeigt, dass substantielle Änderungen aus der Mitte des Parlamentes von den Regierungsparteien kurzfristig eingebracht werden.

Das gleiche Verfahren im Frühjahr 2021 blieb negativ in Erinnerung, bei dem aus der Mitte des Parlaments eine Wiederholung der Klasse auf Elternwunsch eingeführt wurde, die in der Umsetzung Schulen und die Verwaltung vor enorme Schwierigkeiten im Rahmen verschiedener nicht bedachter Fallgestaltungen stellte. Dies scheint sich zu wiederholen.

Ohne die Änderungen adhoc schon zu bewerten, wird aus Sicht des Landesschulbeirates Berlin z. B. eine Veränderung der Mitbestimmung im Schulbetrieb durch ein Verfahren ohne Beteiligung der betroffenen Gruppen Schüler und Schülerinnen, pädagogisches Personal und Eltern eingeführt. Dies beschädigt aus Sicht des Landesschulbeirates die Inhalte der Veränderung, zumal hier anders als im Frühjahr gerade keine Eilbedürftigkeit erkennbar ist.

Zugleich widerspricht ein solches Vorgehen dem Sinn des Berliner Schulgesetzes in welchem die Anhörungs- und Beteiligungsrechte des LSB und weiterer Akteure geregelt sind. Wir bieten als LSB die Beratung an.